

Schlagzeile: Belagerer Mostars vor Verfolgung durch Gerichtshof sicher

Fakten:

Eines der spezifischen Merkmale des Krieges in Bosnien ist die Blockade von Städten und deren Zivilbevölkerung. Die Belagerung Sarajevos und anderer ostbosnischer Städte ist Gegenstand weltweiter Proteste gewesen. Nun haben die Medien auch die Situation in Mostar aufgegriffen. Dort kämpfen Kroaten gegen Muslime, und die Kroaten verweigern den Hilfskonvois des UNHCR die Zufahrt zu den muslimischen Stadtteilen von Mostar. Der von den Muslimen kontrollierte Radiosender hatte die Weltöffentlichkeit über die schwierige Versorgungssituation informiert und die Welt zur Versorgung der Stadt aufgerufen (Neue Zürcher Zeitung vom 20. 8. 1993). Die Situation in der Stadt ist dramatisch, da in den letzten drei Monaten kein Versorgungskonvoi der Vereinten Nationen die Stadt erreicht hat. Zwar ist am 20. 8. 1993 erstmals wieder ein Konvoi der Vereinten Nationen in Mostar eingetroffen. Dieser konnte jedoch nur eine kleine Menge der benötigten Lebensmittel liefern (Süddeutsche Zeitung vom 23. 8. 1993).

55.000 Einwohner und Flüchtlinge sind ohne Lebensmittelversorgung und ohne Medikamente. Der UNHCR hat das Verhalten der bosnischen Kroaten kritisiert und sie zur Öffnung Mostars aufgefordert.

Kommentar:

Angesichts der brutalen Blockade der Stadt durch die kroatischen Soldaten ist zu fragen, ob dieses Verhalten völkerrechtswidrig ist und ob die Verantwortlichen durch den neu installierten Gerichtshof der Vereinten Nationen zur Aburteilung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien zur Verantwortung gezogen werden können.

Im Falle Mostars handelt es sich um eine Auseinandersetzung im Konflikt zwischen verschiedenen Fraktionen einer bisher gemeinsam kämpfenden bosnischen Bürgerkriegspartei. Alle Parteien des Krieges hatten am 22. 5. 1992 in einer Vereinbarung wesentliche Teile des für den internationalen bewaffneten Konflikt geltenden humanitären Völkerrechts auf Bosnien anwendbar erklärt. Dazu zählt auch das Verbot des Aushungerns der Zivilbevölkerung nach Art. 54 des Zusatzprotokolls vom 12. 12. 1977. Nicht erwähnt wird in der Vereinbarung allerdings die Verpflichtung aus Art. 70

zur Gestattung von Hilfslieferungen. Zumindest für die Blockade Mostars existiert somit eine von den Konfliktparteien als verbindlich akzeptierte Rechtsgrundlage, die die gegenwärtige Blockade Mostars als Methode des Aushungern verbietet. Diese Vereinbarung beinhaltet keine Möglichkeit, Verstöße gegen seine Vorschriften auch verfolgen zu können. Die Verfolgbarkeit ist mit keinem Wort erwähnt.

Schwerwiegender ist die Tatsache, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Aushungern der Zivilbevölkerung im Falle Bosniens nicht als verfolgbarer Akt in das Statut des neu gegründeten Gerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien (vgl. UN-Dok. S/15704 vom 3. 5. 1993) aufgenommen hat. Zwar geht der Sicherheitsrat von einer generellen Anwendbarkeit der Genfer Abkommen auf den Konflikt in Bosnien aus. So ist das Gericht zuständig zur Aburteilung von schweren Verstößen gegen die Genfer Abkommen. Weder das Aushungern der Zivilbevölkerung noch die Verweigerung Hilfslieferungen durchzulassen, werden im IV. Genfer Abkommen aber als schwerer Verstoß genannt.

Keine Erwähnung im Statut findet auch das Zusatzprotokoll I und damit das Verbot des Aushungerns und die Pflicht zur Gestattung von Hilfslieferungen aus den Art. 54 und 70. Das Statut ist auf Verstöße gegen die traditionellen aus der Haager Landkriegsordnung von 1907 herleitbaren gewohnheitsrechtlichen Regeln beschränkt, wie sie vom Nürnberger Gerichtshof angewendet und interpretiert worden sind. Dieser hatte das Aushungern der Zivilbevölkerung nun gerade nicht als völkerrechtswidrig erklärt. Diese Beschränkung hinsichtlich des Verbots des Aushungerns ist bedauerlich, da die Staatengemeinschaft die gewohnheitsrechtliche Geltung des Blockadeverbots aus dem Zusatzprotokoll I erstmalig während des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien festgestellt hat und man angesichts der jüngsten Staatenpraxis mit guten Gründen das Aushungern als ein neues gewohnheitsrechtlich begründetes Kriegsverbrechen ansehen kann. Angesichts der Bedeutung des Zusatzprotokolls I ist es fatal, dass das Statut des neuen Gerichtshofs den wichtigsten Vertrag des humanitären Völkerrechts seit den Genfer Abkommen unerwähnt lässt.